



Bundesministerium für Gesundheit Radetzkystraße 2 1031 Wien BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22 1040 WIEN T 01 501 65 www.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen Unser Zeichen Bearbeiter/in Tel **501 65** Fax **501 65** Datum

BMG- BAK/SV-GSt Christa Marischka DW 2482 DW 2695 27.01.2012

92700/0011-II/A/4/2011

Bundesgesetz, mit dem das Epidemiegesetz 1950 geändert wird

Die vorgesehene Änderung im Epidemiegesetz schafft die Rechtsgrundlage dafür, dass in Zukunft die Meldung über das Vorliegen einer anzeigepflichtigen Erkrankung sowie von Verdachts- und Todesfällen in elektronischer Form vorgenommen werden kann.

Die bisher vorgesehenen Übermittlungswege, nämlich die Schriftform, bleibt als Alternative weiterhin bestehen.

Die Bundesarbeitskammer begrüßt die Novellierung des Epidemiegesetzes, weil die dafür vorgesehene elektronische Meldung eine wesentlich effizientere Vorgehensweise darstellt und eine raschere Reaktion der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden ermöglicht.

Herbert Tumpel Präsident F.d.R.d.A. Alice Kundtner iV des Direktors F.d.R.d.A.